



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Meine Pensionskasse.

**Die Nest Sammelstiftung
stellt sich vor**

Unsere Philosophie

Anlagen	5
Zusatzleistungen	6
Sicherheit	6
Zahlungsunfähigkeit	7

Eintritt

Vorsorgeausweis	8
Reglement	8
Vorsorgeplan	8
Guthaben bei früheren Pensionskassen	8
Vergessene Guthaben	9
Freiwillige Versicherung	9

Austritt

Abmelden	9
Übertritt in eine neue Pensionskasse	10
Keine neue Stelle	10
Gründe für Barauszahlung	10

Wie bin ich versichert?

Vorsorgeplan	11
Vorsorgeausweis	11
Personaldaten	11
Lohndaten	11
AHV-Jahreslohn	11
Versicherter Jahreslohn	11
Finanzierung	12
Sparbeitrag	12
Gesetzliche Altersgutschrift	12
Risikobeitrag	12
Verwaltungskostenbeitrag	12
Gesamtbeitrag	12
Rekapitulation Vorjahr	
Altersguthaben	13
Altersguthaben gemäss BVG	13
Versicherte Leistungen	13
Altersleistungen	13
Projiziertes Alterskapital	13
Budgetierte jährliche Altersrente	13
Jährliche Pensionierten-Kinderrente je Kind	14
Hinterlassenenleistungen	14
Partnerinnen-/ Partnerrente	14
Waisenrente für jedes Kind	15
Todesfallkapital	15
Invalidenleistungen	
Invalidenrente	15
Invaliden-Kinderrente für jedes Kind	16
Maximale Einkaufssumme	16

Vorsorge und ihre Möglichkeiten

Versicherungssituation	17
3-Säulen-Prinzip	17
Beurteilung der Versicherungssituation	18
Unfallversicherungsgesetz	18
Taggeldversicherung	18
Private Versicherungen	18
Änderung des Vorsorgeplans	18
Abschluss von zusätzlichen Versicherungen	18
Steuern	19
Einkauf	19
Unbezahlter Urlaub	19
Auszeit	20
Freiwillige Weiterversicherung	20
Scheidung	20
Wohneigentumsförderung (WEF)	21
Pensionierung	21
Vorzeitige Pensionierung	21
AHV-Ersatzrente	22
Aufgeschobene Pensionierung	22
Rente oder Kapital?	22
Langfristige Arbeitsunfähigkeit / Invalidität	22
Beitragsbefreiung	23
Invalidenrente	23
Todesfall	23
Auszahlung des Altersguthabens	24
Begünstigtenordnung	24
Änderung der Begünstigtenordnung	24
Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebenden	25
Freiwillige Versicherung	25

Mitsprache, Mitwirkung, Rechte und Pflichten

Wechsel des Vorsorgeplans	26
Meldepflicht bei Lohnänderungen	26
Meldepflicht bei Lohnschwankungen	26
Gemeldeter Lohn	27
Beiträge und Lohnabzüge	27
Informationspflicht	27
Auskunft	27

Organisation der Vorsorge bei Nest

Dokumente	28
Organisation der Nest Sammelstiftung	28
Personalvorsorgekommission	28
Delegiertenversammlung	29
Stiftungsrat	29
Datenschutz	29
Amts- und Verwaltungshilfe	29

Informationsangebote | 30

Wichtige Adressen	31
Beratungsadressen für Versicherte	32
Kontrollinstanzen	33

Index	34
-----------------	----

Die Nest Sammelstiftung stellt sich vor

Ihr Betrieb hat sich für die berufliche Vorsorge des Personals der Nest Sammelstiftung angeschlossen. Mit Nest hat Ihr Betrieb eine Pensionskasse gewählt, welche die demokratische Mitbestimmung der angeschlossenen Betriebe sehr ernst nimmt und für alle Versicherten Leistungen erbringt, die über das gesetzlich vorgeschriebene hinausgehen.

Willkommen bei Nest. Wir sind Ihre ökologisch-ethische Pensionskasse.

Die Nest Sammelstiftung wurde 1983 gegründet. Schon im Leitgedanken «Nest, die ökologisch-ethische Pensionskasse» manifestieren sich unsere Haltung und die Verpflichtung, Ihnen ausschliesslich Produkte und Dienstleistungen anzubieten, hinter denen wir voll und ganz stehen können. Ganz im Sinne einer transparenten Informationspolitik sind wir offen, direkt und integer. Und vor allem: Wir sind engagiert. Im Zentrum unseres Denkens und Handelns steht Ihre berufliche Vorsorge. Wir wollen, dass Sie sich bei uns wohl fühlen und mit Überzeugung sagen können: «Nest ist meine Pensionskasse.»

Wir schlagen vor, dass Sie Ihren neuesten Vorsorgeausweis zur Hand nehmen. Falls er fehlt, können Sie ihn bei Ihren Personalverantwortlichen oder direkt bei Nest anfordern. Diese Broschüre wird Sie im Kapitel «Wie bin ich versichert?» Schritt für Schritt durch den Ausweis führen.

Ihre Nest Sammelstiftung

Unsere Philosophie

Unsere Verpflichtung zu echtem Engagement widerspiegelt sich auch in unseren Anlagerichtlinien: Ihre Gelder werden nach klaren ökologischen und ethischen Gesichtspunkten angelegt. Gleichzeitig wahren wir die finanziellen Anliegen unserer Versicherten. Mehr über die Grundsätze der Vermögensanlage finden Sie in den «Allgemeinen Anlagerichtlinien».

Wir setzen Ihre finanziellen Anliegen an die erste Stelle. Und legen höchsten Wert auf saubere Geldanlagen.

Anlagen

Unsere Anlagepolitik orientiert sich am langfristigen Ertrag gemäss den Bedürfnissen und Voraussetzungen der Personalvorsorgestiftung. Anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung wird über die getätigten Anlagen vollumfänglich informiert.

Die **aktuelle Anlageliste** kann ausserdem jederzeit auf unserer Website www.nest-info.ch eingesehen werden.

Für Informationen zum **Rating** (Bewertungs- und Auswahlverfahren für Anlagetitel) besuchen Sie die Website unserer Rating-Agentur INrate: www.inrate.ch

Zusatzleistungen

Verschiedene **Zusatzleistungen** zu den obligatorischen Leistungen des BVG gehören bei uns zum Standardangebot. So können Sie zum Beispiel bei Eintritt ins **Pensionsalter** verlangen, dass Ihnen anstelle einer Rente Ihr volles Kapital ausbezahlt wird. Und Sie können den Zeitpunkt Ihres Altersrücktritts flexibel gestalten: vorzeitig, aufgeschoben oder sogar schrittweise.

Wir bieten Ihnen mehr, als das BVG vorschreibt.

Bei Invalidität zahlt Nest bereits ab einem Invaliditätsgrad von 25 Prozent eine Rente aus; gemäss BVG besteht dieser Anspruch erst bei einem Invaliditätsgrad von 40 Prozent.

Im Todesfall profitieren von der Nest-Vorsorge nicht nur Eheleute; auch wer im Konkubinat lebt, kommt unter gewissen Voraussetzungen in den Genuss einer Hinterlassenenrente. Wer sich um das Kind einer versicherten Person kümmert, die vor ihrem Tod allein erziehend war, erhält eine Betreuungsrente. Anspruchsberechtigt ist das Kind.

Sicherheit

Die Nest Sammelstiftung hat eine hohe Risikofähigkeit: Das Verhältnis von Rentnerinnen und Rentnern zu Aktiven beträgt im Jahr 2018 weniger als 1:11. Das heisst, dass wir auch unter ungünstigen finanziellen Voraussetzungen unsere Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen können. Und da auf Grund der bestehenden Altersstruktur in den nächsten Jahren keine grosse Anzahl von Pensionierungen zu erwarten ist, hält sich das so genannte Langleberisiko in Grenzen.

Für die Risiken Tod und Invalidität ist Nest bei der PKRück Lebensversicherungsgesellschaft für die betriebliche Vorsorge AG (www.pkrueck.com) rückversichert. Es ist also auch in diesen Fällen für die volle Deckung gesorgt. Die Arbeit von Nest wird dreifach überwacht: Zweimal jährlich kontrolliert die **Revisionsstelle** Abschluss und Geschäftsführung auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Mindestens alle drei Jahre erstellt ein **Pensionskassenexperte** ein versicherungstechnisches Gutachten, aus dem hervorgeht, ob die Pensionskasse jederzeit in der Lage ist, alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und den Rentenberechtigten zu erfüllen.

Wir reichen jedes Jahr den Jahresbericht, die Rechnung und die Bilanz sowie den Bericht der Kontrollstelle bei der **Aufsichtsbehörde** ein.

Unsere Website ist
Ihre Informationsquelle: www.nest-info.ch

Zahlungsunfähigkeit

Was geschieht, wenn die Sammelstiftung, Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber zahlungsunfähig werden sollte?
Auch dann ist Ihre Vorsorge gesichert. In solchen Fällen springt der **Sicherheitsfonds** des Bundes ein. Zu seiner Finanzierung erhält der Sicherheitsfonds Beiträge, die bei allen Pensionskassen erhoben werden müssen.

Eintritt

Vorsorgeausweis Der Vorsorgeausweis orientiert Sie über Ihre **konkrete Versicherungssituation**, die Höhe der Beiträge und den aktuellen Stand Ihres Altersguthabens. Der erste Vorsorgeausweis wird Ihnen beim Eintritt in die Pensionskasse übergeben. Aus ihm ist ersichtlich, welche Leistungen und Beiträge Ihr Betrieb mit uns vereinbart hat. Nach jeder Änderung (Lohn, Beschäftigungsgrad, Einkauf, Überweisung Freizügigkeitsleistung) erhalten Sie einen neuen Vorsorgeausweis, mindestens aber einmal jährlich. Der neue Ausweis ersetzt jeweils den vorherigen.

Es lohnt sich, wenn Sie Ihre Dokumente kennen.

Reglement Im Reglement sind Versicherungsleistungen, **Rechte und Pflichten** der Versicherten und der Nest Sammelstiftung detailliert und verbindlich geregelt.

Vorsorgeplan Der Vorsorgeplan ergänzt das Reglement mit den Regelungen, die speziell für Ihren Betrieb gelten. Sie betreffen die Versicherungspflicht, den versicherten Lohn, die Versicherungsleistungen und die Höhe der Altersgutschriften. Dort wird auch dargestellt, wie Ihre versicherten Leistungen berechnet werden.

Guthaben bei früheren Pensionskassen Wenn Sie zu einem bei Nest angeschlossenen Betrieb wechseln, waren Sie in der Regel schon an Ihrer früheren Stelle bei einer Pensionskasse versichert. Das Guthaben, das Sie dort angespart haben – es wird **Freizügigkeitsleistung** oder Austrittsleistung genannt –, muss an Nest überwiesen werden. Zu diesem Zweck erhalten Sie beim Stellenantritt von Ihrer Arbeitgeberin beziehungsweise Ihrem Arbeitgeber ein **Formular** «Deklaration Freizügigkeitsleistung», auf dem Sie uns mitteilen, welche Freizügigkeitsleistungen Sie von der früheren Pensionskasse oder von einer Freizügigkeitseinrichtung zugute haben. Mit einem weiteren **Formular** «Zahlungsauftrag», das unsere Kontodaten enthält, können Sie die Überweisung Ihres Guthabens an Nest veranlassen. Die Freizügigkeitsleistung, die Sie von früheren Pensionskassen mitbringen, wird jetzt Eintrittsleistung genannt und zusammen mit Ihren künftigen Beiträgen für die Finanzierung der Versicherungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall verwendet.

Vergessene Guthaben Falls Sie nicht sicher sind, ob alle Guthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen an Ihre bisherige Kasse oder an Nest überwiesen worden sind, können Sie sich an die **Zentralstelle 2. Säule** wenden: www.sfbvg.ch (vollständige Adresse am Schluss dieser Broschüre).

**Freiwillige
Versicherung**

Nest bietet Ihnen auch Möglichkeiten an, sich freiwillig zu versichern, zum Beispiel während eines unbezahlten Urlaubs oder nach Ihrem Austritt aus dem Betrieb, wenn Sie kein neues Arbeitsverhältnis beginnen. Personen, die mehr als 70 Prozent invalid sind, können freiwillig in die Altersvorsorge aufgenommen werden.

Sind Sie bei mehreren Betrieben beschäftigt, können Sie alle Löhne zusammen versichern, vorausgesetzt, Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber ist bereit, das Inkasso der Beiträge bei den übrigen Betrieben zu übernehmen.

Austritt

Abmelden

Spätestens zwei Wochen vor Ihrem Austritt muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Sie bei Nest abmelden, Ihre Adresse angeben und uns melden, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig sind. In diesem Fall lässt Nest Sie erst austreten, wenn Sie wieder gesund sind. Dies soll sicherstellen, dass Ihnen keine Leistungen (Prämienbefreiung oder Invalidenrente) entgehen, und erleichtert allfällige spätere Abklärungen.

Ein korrekter Austritt erspart Umtriebe.

Was geschieht mit dem **Guthaben bei Nest**?

Wenn Sie Nest verlassen, erhalten Sie als **Austrittsleistung** Ihr volles und verzinstes Altersguthaben. Dazu gehören alle Altersgutschriften, aber auch die Freizügigkeitsleistungen, die Sie aus früheren Pensionskassen mitgebracht haben, sowie Einkaufsbeträge. In jedem Fall umfasst Ihr Anspruch das Mindestguthaben gemäss BVG, oft aber mehr.

Sind Sie beim Austritt gesund, erhalten Sie von Nest ein Formular, auf dem Sie angeben können, wo Sie Ihre berufliche Vorsorge weiterführen oder wie Sie Ihren Vorsorgeschutz anderweitig erhalten wollen. Das hängt vor allem davon ab, wie Ihr weiterer Berufsweg aussieht.

Sobald Sie das Formular zurückgeschickt haben, erhalten Sie von Nest eine Abrechnung über Ihre Austrittsleistung. Diese geht auch an die neue Pensionskasse oder an die von Ihnen gewählte Freizügigkeitseinrichtung.

Neben dem Betrag der Austrittsleistung enthält die Abrechnung auch noch weitere gesetzlich vorgeschriebene Informationen.

Dazu gehören:

- Höhe Ihres Mindestaltersguthabens nach BVG.
- Ihr Altersguthaben zum Zeitpunkt der Eheschliessung, falls Sie verheiratet sind. Diese Angabe dient im Fall einer Scheidung zur Feststellung des während der Ehe erworbenen Guthabens (vergleiche Abschnitt über Scheidung).
- Die Höhe Ihres Guthabens im Alter von 50 Jahren. Sie wird für die Berechnung des Betrags gebraucht, den Sie für Wohneigentum maximal beziehen können (vergleiche Abschnitt über Wohneigentumsförderung).
- Ihre Einkäufe.

Übertritt in eine neue Pensionskasse

Bei einem Stellenwechsel werden Sie bei der Pensionskasse Ihrer neuen Arbeitgeberin oder Ihres neuen Arbeitgebers versichert sein.

Wir überweisen Ihre Austrittsleistung gemäss Ihren Angaben dorthin.

Keine neue Stelle

Wenn Sie keine neue Stelle antreten, können Sie Ihr Vorsorgegeld in einer Freizügigkeitseinrichtung parkieren. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: das Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder die Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Gründe für Barauszahlung

Nest darf Ihnen die Austrittsleistung nicht bar auszahlen, denn das Geld muss für Ihre Vorsorge erhalten bleiben. Sie können die Barauszahlung nur dann beantragen, wenn Sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- Ihre Austrittsleistung ist **kleiner** als ein Jahresbeitrag (nur Ihr eigener Anteil).
- Sie machen sich **selbständig**: Nest zahlt Ihnen Ihr Guthaben aus, sobald die AHV-Ausgleichskasse Sie im Haupterwerb als selbständig anerkannt hat. Senden Sie eine Kopie der Bestätigung ein und wenn möglich weitere Belege zu Ihrer Geschäftstätigkeit (HR-Auszug, Mietvertrag für Geschäftsräumlichkeiten etc.).
- Sie **wandern definitiv** aus der Schweiz **aus**: Als Nachweis dienen die definitive Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle und die Bekanntgabe der Auslandsadresse.
Seit Juni 2007 ist aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU eine Barauszahlung des BVG-Anteils nur noch möglich, wenn Sie in ein Land ausserhalb der EU auswandern.

Nähere Informationen können Sie dem **Merkblatt** «Freizügigkeitsleistung bei Austritt» entnehmen.

Wie bin ich versichert?

Vorsorgeplan
Vorsorgeausweis Ihre Leistungen sind im Vorsorgeplan Ihres Betriebes festgelegt. Ihre konkrete Versicherungssituation ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Die einzelnen Leistungen berechnen sich gemäss dem Vorsorgeplan Ihres Betriebes.

Erklärungen zu den Angaben auf dem Vorsorgeausweis.

Personaldaten Bitte überprüfen Sie die Daten und melden Sie allfällige Unstimmigkeiten.

Lohndaten

AHV-Jahreslohn Dazu gehören alle **Entgelte für Arbeit**, also:

- Ihr Grundlohn
- der 13. Monatslohn
- Teuerungszulagen
- regelmässige Naturalleistungen wie Verpflegung und Unterkunft
- Bonus und Gewinnbeteiligungen*
- Überstundenentschädigungen*

* Entschädigungen, die Ihnen nicht arbeitsvertraglich zugesichert worden sind und die Sie nur gelegentlich erhalten, gehören zwar zum AHV-Lohn, können aber in der beruflichen Vorsorge weggelassen werden, wenn sie ausdrücklich im Reglement oder im Vorsorgeplan ausgeschlossen werden. Nicht zum AHV-pflichtigen Lohn gehören Kinderzulagen im üblichen Rahmen sowie Taggelder von Kranken- oder Unfallversicherungen.

Versicherter Jahreslohn Der versicherte Lohn ist eine Schlüsselgrösse in der beruflichen Vorsorge. Er bildet die **Berechnungsgrundlage** sowohl für die Leistungen, die Ihnen zustehen, wie auch für die Beiträge, die Sie und Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber dafür leisten. Wie sich der versicherte Lohn zum AHV-Jahreslohn verhält, ist im Detail im Vorsorgeplan festgelegt. Eine Möglichkeit ist, dass der versicherte Lohn dem AHV-Jahreslohn minus eines Koordinationsabzugs entspricht. Dieser Abzug kann dem so genannten BVG-Koordinationsabzug von CHF 24 885 (Stand 2019) entsprechen. Auch andere Herleitungen sind möglich, bei denen zum Beispiel der Beschäftigungsgrad mit einbezogen ist. Es ist auch möglich, dass für den versicherten Lohn Minima und Maxima festgelegt wurden.

Finanzierung Ihr Vorsorgebeitrag setzt sich aus dem **Sparbeitrag**, dem **Risikobeitrag** und dem **Verwaltungskostenbeitrag** zusammen.

Sparbeitrag Ab dem 25. Altersjahr beginnt die Vorsorge für das Alter. Diese wird durch einen Sparprozess aufgebaut. Jedes Jahr wird ein bestimmter Betrag zur Seite gelegt, die **Altersgutschrift**. Und genau dieser Betrag wird als Sparbeitrag in Rechnung gestellt. Die Höhe dieser Altersgutschrift hängt zum einen vom versicherten Lohn ab: Je höher dieser ist, umso mehr wird gespart. Zum andern ist die Höhe der Altersgutschrift vom Alter abhängig.

Gesetzliche Altersgutschrift in Prozent des versicherten Lohnes		Alter
7%	25 – 34	Männer und Frauen
10%	35 – 44	Männer und Frauen
15%	45 – 54	Männer und Frauen
18%	55 – 65	Männer
	55 – 64	Frauen

Sie erhalten jährlich eine Altersgutschrift, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen wird.

Risikobeitrag Damit werden die Leistungen finanziert, welche Nest im Fall von Invalidität oder Tod einer versicherten Person oder von deren Angehörigen schuldet. Die Höhe des Risikobeitrags ist von der Höhe der versicherten Risikoleistungen abhängig. Der Beitrag an den Sicherheitsfonds ist inbegriffen.

Verwaltungskostenbeitrag Mit diesem Beitrag werden die Verwaltungskosten finanziert. Bei Nest fallen keine weiteren Kosten an, zum Beispiel weder bei einem Vorbezug für Wohneigentum noch bei einem Einkauf, noch beim Anschluss oder bei der Auflösung des Vertrags.

Gesamtbeitrag Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Spar-, dem Risiko- und dem Verwaltungskostenbeitrag zusammen. Er wird zum Teil von Ihnen, zum Teil von Ihrer Firma getragen. Die Beitragsaufteilung zwischen Ihnen und der Firma ist im Vorsorgeplan festgelegt und die konkrete Höhe ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Der Betrieb muss aber in jedem Fall mindestens die Hälfte der Beiträge leisten. Ihr monatlicher Gesamtbeitrag auf dem Vorsorgeausweis sollte Ihrem monatlichen Lohnabzug für Pensionskassenbeiträge auf der Lohnabrechnung entsprechen.

Rekapitulation Vorjahr

Altersguthaben Die **Altersgutschriften** werden dem persönlichen **Alterskonto** jeder versicherten Person gutgeschrieben und ab dem darauffolgenden Jahr verzinst. Zusammen mit den Freizügigkeitsleistungen von anderen Pensionskassen und allfälligen Einkaufsbeträgen bilden sie das Altersguthaben, die Basis für die Berechnung insbesondere der Altersrente. Das Altersguthaben kann sich auch vermindern, etwa durch Vorbezüge für Wohneigentum oder durch eine Auszahlung bei Scheidung.

Altersguthaben gemäss BVG Gesetzlich geregelt ist die berufliche Vorsorge im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge **BVG**. Dieses enthält minimale Regeln und legt den Mindestumfang der Leistungen fest. Es regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person bei einer Pensionskasse versichert werden muss (Versicherungspflicht), auf welchen Lohnanteil Beiträge erhoben werden müssen, welche Altersgutschriften die Versicherten jährlich zugute haben und wie aus den vorgeschriebenen Beiträgen die Leistungen im Alter, bei Invalidität und Tod berechnet werden. Das BVG erlaubt den Betrieben, auch zusätzliche, so genannt **überobligatorische Leistungen** zu versichern. Dies gilt für die Leistungen bei Tod und Invalidität wie auch für die Altersgutschriften. Im Vorsorgeausweis ist festgehalten, welches Altersguthaben nach den Minimalvorschriften des BVG vorhanden sein muss.

Versicherte Leistungen Die konkrete Höhe der Leistungen und ihre Herleitung sind aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

Altersleistungen

Projiziertes Alterskapital Das projizierte Alterskapital stellt die Höhe des Altersguthabens so dar, wie es zum Zeitpunkt des gewählten **Rücktrittsalters** voraussichtlich sein wird. Zum momentanen Altersguthaben kommen die zukünftigen Altersgutschriften und Zinsen. Dabei wird angenommen, dass der versicherte Lohn bis zum Rücktrittsalter gleich bleibt. Als **Zins** wird die momentane Verzinsung des Altersguthabens (1,0 Prozent, Stand 2019) zu Grunde gelegt.

Budgetierte jährliche Altersrente Die Höhe dieser Rente wird mit dem so genannten Umwandlungssatz aus dem bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben berechnet. Auf dem Ausweis wird dafür das projizierte Alterskapital zu Grunde gelegt. Der **Umwandlungssatz** ist abhängig vom Jahrgang und nimmt für das ordentliche Rücktrittsalter in den Jahren 2018 bis 2022 kontinuierlich von 6,4 auf 6,0 Prozent ab.

Frauen Jahrgang	Männer Jahrgang	Rücktrittsjahr	Umwandlungssatz für ordentliche Rücktrittsalter (Frauen 64, Männer 65)
1955	1954	2019	6,3 %
1956	1955	2020	6,2 %
1957	1956	2021	6,1 %
1958	1957	2022	6,0 %

Beispielrechnung für eine Pensionierung im ordentlichen Rücktrittsalter im Jahr 2019

Altersguthaben bei Rentenbeginn		CHF 360 000
Jahresrente		
Frau 64 oder Mann 65	6,3 % von CHF 360 000	CHF 22 680
Monatliche Rente	Jahresrente geteilt durch 12	CHF 1 890

Die Höhe der voraussichtlichen Altersleistung zum Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich.

Jährliche Pensionierten-Kinderrente je Kind Sind Ihre Kinder zum Zeitpunkt Ihres Rentenanspruchs noch minderjährig, erhalten Sie für diese eine Pensionierten-Kinderrente, bis die Kinder 18 Jahre alt sind. Für Kinder, die in der Berufsausbildung stehen, erhalten Sie diese Zulage bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zu deren 25. Altersjahr.

Hinterlassenenleistungen

Partnerinnen-/ Partnerrente Wer in einer **Ehe** oder einer **eingetragenen Partnerschaft** lebte und nun für den Unterhalt von Kindern aufkommen muss, hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente. Sind keine Kinder da, haben Sie nur dann Anspruch auf Leistungen, wenn Sie 35 Jahre oder älter sind und die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Für Ihre Hinterbliebenen ist gesorgt.

Auch Hinterlassene aus einem Konkubinat haben Anspruch auf eine Rente, sofern Kinder da sind, die vorher gemeinsam betreut wurden. Andernfalls hat die hinterlassene Person aus einem Konkubinat nur einen Rentenanspruch, wenn sie 35-jährig oder älter ist und nachweisen kann, dass das Konkubinat mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Das Gesetz sieht auch für **Geschiedene** eine Hinterlassenenrente vor, vorausgesetzt, sie erfüllen zwei Bedingungen:

- Die Ehe mit der versicherten Person hat mindestens zehn Jahre gedauert.
- Im Scheidungsurteil wurde der Expartnerin oder dem Expartner eine Unterhaltsrente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen.

Waisenrente für jedes Kind

Ihre Kinder haben im Fall Ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente. Ihnen gleichgestellt sind Pflegekinder, die Sie unentgeltlich aufgenommen haben, sowie Stiefkinder, für deren Unterhalt Sie aufgekommen sind. Die Waisenrente wird so lange ausbezahlt, bis das Kind volljährig ist. Steht es dann noch **in Ausbildung**, wird die Rentenzahlung bis zum Abschluss der Schule oder der Lehre fortgesetzt, längstens aber bis zum 25. Altersjahr. Kinder von allein erziehenden Versicherten haben beim Tod dieses Elternteils – sofern keine Partnerinnen-/Partnerrente fällig wird – zusätzlich zur Waisenrente Anspruch auf eine **Betreuungsrente**. Diese ist gleich hoch wie die Waisenrente.

Todesfallkapital

Wenn ein Todesfallkapital auf Ihrem Vorsorgeausweis aufgeführt ist, haben Ihre Hinterlassenen Anspruch darauf. Die konkrete Höhe ist auf dem Ausweis angegeben. Die Anspruchsberechtigung entnehmen Sie dem Vorsorgeplan. Wenn kein Todesfallkapital angegeben ist, haben Ihre Hinterlassenen auf jeden Fall Anspruch auf denjenigen Teil des Alterskapitals, der nicht für allfällige Hinterlassenenleistungen verwendet werden muss.

Invalidenleistungen

Invalidenrente

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich in erster Linie nach der Schwere Ihrer Beeinträchtigung, nach dem so genannten **Invaliditätsgrad**. Wir entrichten eine IV-Rente bereits ab 25 Prozent Invalidität, linear dem Invaliditätsgrad entsprechend bis 59 Prozent. Von 60 bis 69 Prozent wird eine Dreiviertel-Rente und ab 70 Prozent eine volle Rente fällig.

Die konkrete Höhe der Leistungen ist aus dem Vorsorgeausweis ersichtlich. Nach oben besteht allerdings eine gewisse Grenze: Ihre gesamten Einkünfte aus Sozialversicherungsrenten und weiteren Erwerbseinkommen dürfen nicht mehr als 90 Prozent des Betrags ausmachen, den Sie ohne Invalidität verdienen könnten. Andernfalls wird Nest die Rente entsprechend kürzen müssen. Am häufigsten kommt dies vor, wenn gleichzeitig die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist oder wenn die versicherte Person zusätzlich für mehrere Kinder Kinderrenten erhält.

Invaliden-Kinderrente für jedes Kind Invalide Versicherte mit Kindern haben für jedes Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Diese wird ausbezahlt, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder bis zum Abschluss seiner Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr.

Maximale Einkaufssumme Die maximal zulässige Einkaufssumme wird für jede versicherte Person individuell berechnet. Auf der Basis des versicherten Lohns und des Vorsorgeplans zum Zeitpunkt der Einzahlung wird das Altersguthaben berechnet, das Sie auf der gleichen Lohnbasis seit dem 1. Januar desjenigen Jahres maximal hätten erreichen können, in dem Sie Ihr 25. Altersjahr vollendet haben. Die mögliche Einkaufssumme errechnet sich als Differenz dieses Guthabens zum vorhandenen Altersguthaben. Nicht in die Stiftung eingebrachte Freizügigkeitsleistungen sind im konkreten Fall beim vorhandenen Guthaben zu berücksichtigen. Selbstständigerwerbende, die sich einkaufen wollen, müssen sich einen allfälligen Differenzbetrag aus der Säule 3a anrechnen lassen.

«Dieser Ausweis ersetzt alle bisherigen»

Dieser Satz am Schluss des Vorsorgeausweises soll Sie daran erinnern, dass frühere Vorsorgeausweise nicht mehr gelten.

Aber: Alte Vorsorgeausweise können gegebenenfalls nützliche Informationen enthalten. Deshalb empfehlen wir, diese aufzubewahren.

Vorsorge und ihre Möglichkeiten

Versicherungssituation Zur Beurteilung Ihrer Versicherungssituation brauchen Sie alle folgenden Informationen:

3-Säulen-Prinzip

Die berufliche Vorsorge ist Teil eines Konzepts, das die finanzielle Sicherheit im Alter sowie bei Arbeitsunfähigkeit oder im Todesfall garantieren soll. Dieses Konzept beruht auf drei Standbeinen und ist deshalb unter dem Begriff «3-Säulen-Prinzip» bekannt. Die **1. Säule, AHV und IV**, versichert obligatorisch die ganze Wohn- und Erwerbsbevölkerung der Schweiz. Sie soll das Existenzminimum decken. Die 1. Säule ist eine staatliche Versicherung.

Die **2. Säule, die berufliche Vorsorge**, ist für Arbeitnehmende obligatorisch. Sie soll die 1. Säule so ergänzen, dass die Fortsetzung der bisherigen Lebenshaltung in angemessener Weise möglich ist. Dieses in der Bundesverfassung festgeschriebene Ziel gilt dann als erreicht, wenn die Leistungen aus der 1. und der 2. Säule zusammen 60 Prozent des letzten Lohnes ergeben. Dies trifft jedoch heute nur für einen Teil der Versicherten zu.

Die berufliche Vorsorge wird über die Arbeitgebenden abgeschlossen, die ihr Personal bei einer eigenen Pensionskasse oder bei einer Sammelstiftung versichern, und gilt grundsätzlich für alle Angestellten eines Betriebs. Die Auswahl oder der Wechsel der Pensionskasse kann jedoch nur im Einverständnis mit dem Personal erfolgen. Leistungen der 2. Säule, in Ihrem Fall durch Nest erbracht, sollten immer zusammen mit denjenigen der AHV und IV betrachtet werden.

Ihre berufliche Vorsorge ist obligatorisch.
Aber Sie können freiwillig noch mehr für
Ihr Alter sparen.

Die **3. Säule** umfasst die **freiwillige Vorsorge**, die auf individueller Basis die 1. und 2. Säule ergänzen kann. Diese Säule ist in zwei Bereiche unterteilt: die gebundene Vorsorge 3a und die freie Vorsorge 3b. In der **Säule 3a** können alle Erwerbstätigen sparen. Die Einzahlungen lassen sich bis zu einem Maximalbetrag von CHF 6 826 (Stand 2019) vom steuerbaren Einkommen abziehen; im Gegenzug bleibt das Guthaben für die Altersvorsorge reserviert und kann nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen vor der Pensionierung bezogen werden. In der 3. Säule sind auch Versicherungen für Invalidität und Tod möglich.

Die **Säule 3b** schliesslich steht allen offen. Sie ist steuerlich nicht privilegiert; dafür sind die Vermögensanlagen in diesem Bereich nicht gebunden und können nach eigenem Gutdünken verwendet werden. Banken und Versicherungsgesellschaften bieten spezielle Konten und Policen für die 3. Säule an.

Beurteilung der Versicherungssituation	Bei der Beurteilung der Versicherungssituation sind noch weitere Personenversicherungen zu berücksichtigen. Die verschiedenen Versicherungen werden nach bestimmten Regeln koordiniert . Es betrifft dies vor allem die Eidgenössische Invalidenversicherung und die Unfallversicherung . Die Regeln sind im BVG, in weiteren Gesetzen und im Reglement von Nest festgelegt.
Unfallversicherungsgesetz	Die obligatorische Unfallversicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG) bringt in vielen Fällen einen wesentlich besseren Versicherungsschutz als die Pensionskasse. Entsprechend den Koordinationsregeln ist es durchaus möglich, dass bei einem Unfall deshalb keine Leistungen von Nest geschuldet sind, je nach Fall höchstens aber die BVG-Mindestleistungen. (Überobligatorische Leistungen können mit einer Zusatzprämie auch bei Unfall mitversichert werden.)
Taggeldversicherung	Erkundigen Sie sich nach der Taggeldversicherung Ihres Betriebs, insbesondere, ob überhaupt eine Taggeldversicherung besteht. Sie deckt einen Lohnausfall wegen Krankheit bis zu 2 Jahre, in der Regel nach einer Wartefrist von 1 bis 3 Monaten. Der Lohnausfall nach einem Unfall ist im UVG ab dem 3. Tag der Arbeitsunfähigkeit gedeckt.
Private Versicherungen	Eventuell haben Sie weitere Versicherungen für Tod und Invalidität (langfristige Erwerbsunfähigkeit) abgeschlossen. Beziehen Sie diese ebenfalls in die Beurteilung Ihrer Situation ein.
Änderung des Vorsorgeplans	Unter Umständen erscheinen Ihnen die zu erwartenden Leistungen Ihres Vorsorgeplans als ungenügend. Über eine Änderung des Vorsorgeplans entscheidet die Personalvorsorgekommission Ihres Betriebes. Im nächsten Kapitel «Mitsprache, Mitwirkung, Rechte und Pflichten» wird darauf näher eingegangen.
Abschluss von zusätzlichen Versicherungen	Wenn Sie glauben, ungenügend versichert zu sein, haben Sie die Möglichkeit, zusätzliche Versicherungen abzuschliessen. Nutzen Sie die 3. Säule mit ihren Steuersparmöglichkeiten – auch für die Risikoversicherungen Todesfall

und Invalidität. Erkundigen Sie sich bei einer Fachperson für Versicherungsberatung.

Steuern

Einlagen in die Pensionskasse sind von der Steuer **befreit**. Dazu gehören die monatlichen Beiträge ebenso wie Einkäufe. Leistungen, das heisst Renten, Kapital und Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF), sind hingegen als Einkommen steuerbar; Kapitalbezüge sind es in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem niedrigeren Satz.

Mit einem Einkauf sparen Sie Steuern und verbessern Ihre Vorsorge.

Einkauf

Mit einem Einkauf können Sie Ihre Vorsorgesituation verbessern. Auch unter steuerlichen Aspekten ist ein Einkauf interessant. Erkundigen Sie sich zur Sicherheit bei Ihrem kantonalen Steueramt, ob Ihr geplanter Einkauf bei der Einkommenssteuer abgezogen werden kann. Vor einem Einkauf müssen Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt werden. Nach einem Einkauf sind Kapitalbezüge während dreier Jahre nicht möglich. Weitere Einzelheiten finden Sie im **Merkblatt** «Einkauf».

Unbezahlter Urlaub

Während eines unbezahlten Urlaubs sind Sie nicht zur Vorsorge verpflichtet. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, ist er uns mittels des **Formulars** «Meldung von unbezahltem Urlaub» zu melden. Auf diesem Formular können Sie wählen, ob Sie die Versicherung während des Urlaubs sistieren oder nur für die Risiken Tod und Invalidität weiterführen wollen. Sie können auch das Alterssparen weiterführen, dürfen aber nicht vergessen, dass während dieser Dauer sämtliche Beiträge von der versicherten Person zu bezahlen sind.

Denken Sie auch bei Urlaub an Ihre Vorsorge.

Gewährt Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber unbezahlten Urlaub für maximal ein Jahr und meldet sie dies im Voraus an Nest, haben Sie die Wahl:

- nur die Versicherung für die Risiken Invalidität und Tod aufrechtzuerhalten
- zusätzlich die Altersvorsorge freiwillig weiterzuführen
- die ganze Vorsorge zu unterbrechen.

Da der Arbeitsunterbruch nur vorübergehend ist, werden die Beiträge über Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber abgerechnet. Diese/r darf aber, wenn nichts anderes vereinbart ist, den vollen Betrag von Ihnen zurückverlangen. Die Höhe Ihrer monatlichen Spar- und Risikobeiträge und den Anteil Ihrer Arbeitgeberin oder Ihres Arbeitgebers können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen. Wünschen Sie ausdrücklich keine Weiterversicherung, muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Sie vor Antritt des Urlaubs bei Nest abmelden.

Die **Weiterversicherung** der Risiken Invalidität und Tod lohnt sich in jedem Fall. Denn die finanziellen Folgen, sollten Sie während Ihres Urlaubs schwer erkranken oder verunfallen, sind unabsehbar.

Auszeit

Wenn Sie nicht unmittelbar eine neue Stelle antreten, können Sie Ihr Vorsorgegeld für diese Zeit bei einer **Freizügigkeitseinrichtung** parkieren. Dafür gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten: das Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder die Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft.

Möchten Sie in dieser Zeit für die Risiken Invalidität oder Todesfall versichert sein, wählen Sie eher die Versicherungslösung; die Prämie wird aus den Zinsen finanziert. Ist Ihnen eine gute Verzinsung Ihres Vorsorgeguthabens wichtiger, entscheiden Sie sich für die Banklösung.

Freiwillige Weiterversicherung

Wenn Sie mindestens ein Jahr bei uns versichert waren und nicht in eine neue Pensionskasse übertreten, können Sie Ihre Vorsorge auch weiter bei uns führen (Übertritt in die **Einzelversicherung**). Das macht beispielsweise dann Sinn, wenn Sie sich selbständig machen. Während einer Pause ohne Erwerbseinkommen, etwa für Weiterbildung oder Kinderbetreuung, ist diese Versicherung auf höchstens zwei Jahre begrenzt. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Einzelversicherung nach Austritt».

Scheidung

Bei einer Scheidung werden die Vorsorgeguthaben, die der Ehemann und die Ehefrau während der Ehe angesammelt haben, durch den Scheidungsrichter zwischen beiden in der Regel hälftig geteilt. Was vor der Ehe angespart wurde, wird nicht in den Vorsorgeausgleich einbezogen. Diese Bestimmung des neuen Scheidungsrechts kommt vor allem den vielen Frauen zugute, die wegen Kinderbetreuung und Haushaltsführung nur reduziert oder gar nicht erwerbstätig sind und deshalb höchstens eine kleine persönliche Altersvorsorge aufbauen können. Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe gleichgestellt.

Die Beträge werden aber nicht etwa in bar ausbezahlt; sie bleiben für die Altersvorsorge reserviert.

Für selbst bewohntes Wohneigentum steht Ihnen Ihr Altersguthaben zur Verfügung.

Wohneigentumsförderung (WEF)

Finanzierung von **selbst bewohntem Wohneigentum**: Sie können einen Teil Ihres Altersguthabens aus der Pensionskasse als Eigenkapital beim Kauf oder beim Bau von Wohneigentum einsetzen. Sie können damit eine bestehende Hypothek amortisieren oder Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft kaufen. Ebenfalls möglich ist die Verpfändung Ihres Altersguthabens als Sicherheit. Dazu müssen allerdings einige Bedingungen erfüllt sein: Diese können Sie im Detail dem **Merkblatt** «Wohneigentumsförderung» entnehmen.

Pensionierung

Möchten Sie sich frühzeitig pensionieren lassen oder erst, wenn Sie das ordentliche Rücktrittsalter erreicht haben, oder möchten Sie darüber hinaus berufstätig sein? Bei Nest sind alle drei Varianten möglich. Als ordentliches Rücktrittsalter gilt für **Männer** sowohl bei der AHV wie auch in der beruflichen Vorsorge das vollendete 65. Altersjahr, für **Frauen** das 64. Nest gibt Ihnen aber auch die Möglichkeit, sich **vor oder nach dem offiziellen Zeitpunkt** pensionieren zu lassen. Möglich ist auch eine schrittweise Pensionierung. Das **Merkblatt** «Pensionierung» informiert Sie über die verschiedenen Möglichkeiten.

Vielleicht möchten Sie sich noch nicht pensionieren lassen, aber dennoch Ihre Arbeitszeit reduzieren. Das ist ab Alter 58 möglich. Sinkt Ihr Lohn um höchstens die Hälfte, können Sie den bisherigen Lohn weiterversichern. Die gesamten Beiträge für den weiterversicherten Lohnanteil müssen von Ihnen finanziert werden. Der Betrieb kann sich freiwillig daran beteiligen.

Überlegen Sie sich den Zeitpunkt Ihrer Pensionierung.

Vorzeitige Pensionierung

Bei einer vorzeitigen Pensionierung wird die Rente gekürzt. Nest informiert auf Anfrage über die Höhe der Renten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, diese Kürzung durch Einkäufe ganz oder teilweise auszugleichen.

AHV-Ersatzrente

Vielen Versicherten fehlt bei einer vorzeitigen Pensionierung der Betrag der AHV-Rente im Budget. Denn die AHV erlaubt einen Rentenbezug frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter. Mit der AHV-Ersatzrente hilft Ihnen Nest, die Zeit bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter zu überbrücken. Diese Leistung können Sie entweder mit einem **Einkauf** oder durch eine **lebenslange Kürzung** Ihrer Pensionskassenrente finanzieren.

Aufgeschobene Pensionierung

Schieben Sie die Pensionierung auf, wird Ihr Altersguthaben während dieser Zeit weiter verzinst. Die Einzahlung weiterer Beiträge ist nur möglich, wenn Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihr Arbeitgeber bereit ist, sich daran zu beteiligen.

Rente oder Kapital?

Statt einer lebenslänglichen Rente können Sie verlangen, dass Ihre Altersleistung in Kapitalform ausbezahlt wird. Sie können auch einen Teil als Rente und den Rest als Kapital beziehen.

Möchten Sie sich Ihr Kapital auszahlen lassen, müssen Sie dies bei Nest spätestens drei Monate vor Ihrer Pensionierung anmelden. Wenn Sie verheiratet sind, benötigen Sie zudem die Unterschrift Ihres Ehemanns beziehungsweise Ihrer Ehefrau; desgleichen muss der Partner oder die Partnerin eines registrierten Paares dem Kapitalbezug zustimmen.

Beim Abwägen zwischen Rente oder Kapital kann eine unabhängige Beratung Klarheit bringen.

Ob die Rente oder die Kapitalauszahlung für Sie vorteilhafter ist, hängt von Ihrer Gesundheit, Ihrer familiären und finanziellen Situation und von Ihren Kenntnissen in Anlagefragen ab. Lassen Sie sich, wenn Sie unsicher sind, von einer unabhängigen Stelle beraten.

Langfristige Arbeitsunfähigkeit Invalidität

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen (Unfall oder Krankheit) nicht mehr arbeiten können, kommen in der beruflichen Vorsorge zwei Arten von Leistungen zum Tragen: **Beitragsbefreiung** bei Arbeitsunfähigkeit und/oder Invalidenleistungen.

Wenn Sie nicht mehr arbeiten können, sollten wir es möglichst früh erfahren.

Sind Sie voraussichtlich für längere Zeit arbeitsunfähig oder gar von einer Invalidität bedroht, sollte uns dies so rasch wie möglich, spätestens aber nach 90 Tagen gemeldet werden. Vergewissern Sie sich deshalb bei Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber, dass Ihre Arbeitsunfähigkeit bei Nest gemeldet wurde.

Nest respektive PKRück, unser Partner für Leistungsabklärung und Betreuung von Versicherten, bleibt mit Ihnen in Kontakt, bis Sie entweder wieder gesund sind oder Leistungen der IV beanspruchen müssen. Je früher wir beziehungsweise die PKRück von der Arbeitsunfähigkeit erfahren, desto grösser sind Ihre Chancen für ein erfolgreiches **Case Management**. Das Case Management soll eine bessere Betreuung von arbeitsunfähigen Personen gewährleisten und deren Chancen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess erhöhen. Durch eine optimale Prävention, Leistungsfallabwicklung, Rehabilitation und Reintegration ins Berufsleben wird den betroffenen Versicherten eine bessere Lebensqualität ermöglicht. Und auch der soziale sowie der berufliche Abstieg wegen Invalidität können so in manchen Fällen vermieden werden. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Arbeitsunfähigkeit/Invalidität».

Beitragsbefreiung

Bleibt eine versicherte Person arbeitsunfähig, sind nach einer Wartezeit von drei Monaten der Betrieb und die versicherte Person im Umfang der Arbeitsunfähigkeit, respektive der Invalidität, von der Beitragspflicht befreit. Die Altersgutschriften werden trotzdem weiter geäuft. Auch die Versicherungsdeckung besteht weiter.

Invalidenrente

Sofern Ihr Gesundheitszustand eine Wiedereingliederung nicht zulässt und Sie im Sinne der IV invalid werden, erhalten Sie eine Invalidenrente, welche dem Grad der Invalidität entspricht. Nest bezahlt bereits eine Invalidenrente ab einem Invaliditätsgrad von 25 Prozent. Der Anspruch auf eine Invalidenrente von Nest beginnt nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartezeit, frühestens aber, wenn die Taggeldleistungen wegfallen. Die Höhe der Invalidenrente ist auf dem Vorsorgeausweis angegeben.

Todesfall

Stirbt eine versicherte Person, werden Hinterlassenenleistungen fällig. Deren Höhe ist dem Vorsorgeausweis zu entnehmen.

**Auszahlung
des Altersguthabens**

Hinterlassen Sie einen Partner beziehungsweise eine Partnerin und/oder Kinder, wird das Kapital in erster Linie für die Finanzierung der Hinterlassenenleistungen verwendet. Sind keine rentenberechtigten Hinterbliebenen da oder bleibt ein Teil des Kapitals übrig, wird das Geld nach der **Begünstigtenordnung** an Ihre Angehörigen ausgezahlt.

Begünstigtenordnung

Die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Reglement:

- a) **Witwe** oder **Witwer**
- b) **Kinder**, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam
- c) **Übrige Personen**, für deren Unterhalt die versicherte Person in erheblichem Mass, das heisst mehr als zur Hälfte, aufkam oder **Konkubinatspartnerin** oder **Konkubinatspartner**
- d) **Erbberechtigte Nachkommen**
- e) **Eltern**
- f) **Geschwister** der versicherten Person oder deren Nachkommen

Sind keine Begünstigten gemäss Buchstabe a) bis f) da, wird die Hälfte des Guthabens an weitere gesetzliche Erben (ohne Gemeinwesen) ausgezahlt. Sind auch solche nicht vorhanden, fällt das ganze Kapital an Nest. Sinn dieser Begünstigtenordnung ist es, das restliche Guthaben in erster Linie denjenigen Personen zukommen zu lassen, die von Ihrem Tod auch finanziell besonders betroffen sind, weil Sie massgeblich für deren Unterhalt aufgekommen sind.

**Änderung der
Begünstigtenordnung**

Die Begünstigtenordnung gemäss Buchstabe a) bis c) ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie können die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Buchstabe d) bis f) abändern, wenn dadurch der Vorsorgezweck besser erfüllt wird.

So kommen die Hinterbliebenen zu ihren Leistungen.

Wenn Sie die Begünstigtenordnung **ändern** wollen, tun Sie dies nicht in einem Testament, sondern verlangen Sie bei Nest die entsprechenden Unterlagen und reichen Sie Ihren Vorschlag ein. Die geänderte Begünstigtenordnung kann später jedoch nur angewendet werden, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen zum gegebenen Zeitpunkt immer noch erfüllt sind und die dann gültigen gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.

Todesfälle werden Nest meist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber, manchmal auch von Angehörigen der verstorbenen Person gemeldet. Über die Einwohnerkontrolle der Gemeinde können die verwandten Hinterlassenen ausfindig gemacht werden. Hat eine versicherte Person vor ihrem Tod im Konkubinat gelebt, ist dies auf der Gemeinde allerdings meist nicht bekannt. Deshalb müssen sich Lebenspartnerinnen und Lebenspartner bei Nest melden, wenn sie Leistungen beanspruchen wollen.

Bei Todesfällen ist es meist ziemlich schwierig nachzuweisen, dass die verstorbene Person tatsächlich im Konkubinat gelebt hat. Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner muss deshalb selbst aktiv werden und ihren beziehungsweise seinen Leistungsanspruch innert drei Monaten nach dem Todesfall bei Nest anmelden. Ein Konkubinatsvertrag kann hilfreich sein und dient als Beweismittel, wenn Sie nicht zusammen wohnen. Verlangen Sie bei Nest das **Merkblatt** «Konkubinat» und das Vertragsmuster.

Prüfen Sie Ihre Vorsorgesituation.

Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebenden

Arbeiten Sie an mehreren Teilzeitstellen in verschiedenen Betrieben, wird Ihnen – je nach Vorsorgeplan der zuständigen Pensionskassen – der Koordinationsbetrag von jedem **Teilzeitlohn**, also mehrfach, abgezogen. Das hat zur Folge, dass Sie gar keine oder nur eine sehr rudimentäre berufliche Vorsorge aufbauen können. Ihr Vorsorgeschutz lässt sich jedoch wesentlich verbessern, wenn Sie alle Teilzeitlöhne gesamthaft über eine Pensionskasse versichern. Dann wird der Koordinationsbetrag nur einmal auf der gesamten Lohnsumme abgezogen.

Bei Nest ist die Versicherung von Löhnen aus verschiedenen Teilzeitstellen dann möglich, wenn einer der Betriebe, in welchen Sie arbeiten, an Nest angeschlossen und damit einverstanden ist, über die gesamten Beiträge abzurechnen und von den anderen Betrieben die Prämienanteile einzuziehen.

Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Versicherung von Löhnen aus anderen Stellen verursacht einen gewissen administrativen Mehraufwand für Ihren bei Nest angeschlossenen Betrieb. Ist dieser dazu nicht bereit, können Sie Ihren Gesamtlohn bei der Auffangeinrichtung versichern. Jede Arbeitgeberin beziehungsweise jeder Arbeitgeber muss sich dann anteilmässig an den Beiträgen beteiligen. In diesem Fall ist eine weitere Vorsorge bei Nest nicht mehr nötig.

Mitsprache, Mitwirkung, Rechte und Pflichten

Wechsel des Vorsorgeplans

Da die Vorsorgebedürfnisse nicht in jedem Betrieb dieselben sind, bietet Nest unterschiedliche Vorsorgepläne an und gewährt den angeschlossenen Betrieben einen grossen Spielraum, wie sie ihr Personal versichern wollen. Wie Ihre Vorsorge konkret aussieht, wird also auf der Ebene Ihres Betriebs entschieden.

Reden Sie bei Ihrem Vorsorgeplan mit.

Den Vorsorgeplan können Sie bei der personalverantwortlichen Stelle/**Personalvorsorgekommission** Ihres Betriebs einsehen. Für die Wahl der Pensionskasse oder den Wechsel zu einer anderen Vorsorgeeinrichtung muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Einverständnis der Personalvorsorgekommission einholen. Das gilt auch für die konkrete Ausgestaltung des Vorsorgeplans. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Personalvorsorgekommission».

Meldepflicht bei Lohnänderungen

Die Leistungen Ihrer Pensionskasse sowie die Beiträge dafür hängen direkt von Ihrem Lohn ab. Ändert sich Ihr Lohn während eines Jahres um **10 Prozent** oder mehr, muss Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber dies sofort, das heisst spätestens bis zur ersten Auszahlung des neuen Lohnes, melden. Nest stellt Ihnen dann einen neuen Vorsorgeausweis mit aktuellen Zahlen aus.

Lohnänderungen bitte sofort melden.

Auch Änderungen unter 10 Prozent kann Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber sofort melden. Erfolgt keine Meldung, werden solche Abweichungen erst zu Beginn des folgenden Jahres erfasst. Wenn sich Ihr Lohn während eines Jahres massgeblich ändert und Sie trotzdem keinen neuen Vorsorgeausweis erhalten, fragen Sie bei der betrieblichen Personalstelle nach, ob Nest darüber informiert wurde.

Meldepflicht bei Lohnschwankungen

Falls Sie **unregelmässig** arbeiten, lässt sich die Höhe Ihres realen Einkommens nicht immer im Voraus bestimmen. Dann gibt Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber Nest vorerst einen geschätzten Jahreslohn an, auf dem die Versicherungsbeiträge bezahlt werden. Am Ende des Jahres wird dieser Betrag auf Grund Ihres tatsächlich bezogenen Lohnes korrigiert.

Gemeldeter Lohn

Der gemeldete Lohn muss dem AHV-Jahreslohn entsprechen. Wir empfehlen, jede Lohnänderung zu melden, damit die Versicherten jederzeit über einen aktuellen Vorsorgeausweis verfügen und keine Beiträge nachbelastet werden müssen.

Beiträge und Lohnabzüge

Das Gesetz schreibt vor, dass eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber **mindestens die Hälfte der Beiträge** ihrer beziehungsweise seiner Angestellten tragen muss. Arbeitgebende dürfen aber auch einen grösseren Anteil oder gar die vollen Beiträge übernehmen. Auf Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie unter «Arbeitnehmende Total» den Betrag, der Ihnen pro Monat maximal vom Lohn abgezogen werden darf.

Uns ist es wichtig, dass Sie bestens informiert sind.

Informationspflicht

Jede Pensionskasse ist verpflichtet, ihre Versicherten jederzeit über alle wichtigen Aspekte des **Versicherungsverhältnisses** zu informieren. Nest nimmt dieses Recht der Versicherten sehr ernst und stellt es über mehrere Kanäle sicher.

Der **Geschäftsbericht** gibt jährlich Auskunft über die Lage der Stiftung und den Geschäftsverlauf im vergangenen Jahr. Sie können ihn unter www.nest-info.ch einsehen.

Besonders wichtig ist das rechtsverbindliche **Reglement**, das Sie ebenfalls herunterladen können.

Das wichtigste Dokument aber ist Ihr persönlicher **Vorsorgeausweis**, den Sie jedes Jahr von Nest erhalten. Darin finden Sie die konkreten Zahlen zu Ihren versicherten Leistungen, zu den Beiträgen und zum maximal zulässigen Lohnabzug für diese Beiträge. Ergeben sich während des Jahres wesentliche Änderungen, wird der Vorsorgeausweis sofort angepasst. Er ersetzt jeweils die bisherigen.

Auskunft

Haben Sie auch nach dem Studium dieser Dokumente und der vorliegenden Broschüre noch Fragen? Dann wenden Sie sich am besten an die **Personalstelle** oder die **Personalvorsorgekommission** in Ihrem Betrieb. Zudem steht Ihnen unser Kundenservice zur Verfügung. Die aufgeführten Dokumente können Sie auch bei uns beziehen.

Organisation der Vorsorge bei Nest

Dokumente

In der Nest Sammelstiftung sind Betriebe aus allen Branchen mit unterschiedlichsten Vorsorgeplänen zusammengeschlossen.

Das reibungslose Zusammenspiel der Stiftungsorgane wird in verschiedenen Dokumenten geregelt.

Am 3. März 1983 wurde die Nest Sammelstiftung mit dem Eintrag der **Stiftungsurkunde** ins Handelsregister gegründet. Darin sind die wichtigsten Grundlagen wie Name, Zweck, Finanzierung und Organisation der Stiftung geregelt.

In der **Geschäftsordnung** sind alle organisatorischen Belange der Stiftung festgehalten, insbesondere die Wahl, die Amtsdauer und die Aufgaben jedes einzelnen Organs.

Im **Reglement** festgehalten sind die Rechte und Pflichten der Nest Sammelstiftung, der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers und der Versicherten.

In den **Allgemeinen Anlagerichtlinien** finden Sie die wichtigsten Zielsetzungen und Grundsätze der Nest-Anlagepolitik.

Das **Anlagereglement** regelt die Anlagetätigkeit im Detail.

Unter www.nest-info.ch finden Sie sämtliche Dokumente.

Der **Anschlussvertrag** enthält die Vereinbarungen zwischen Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber und Nest über die Vorsorge des ganzen Personals.

Organisation der Nest Sammelstiftung

Die drei wichtigsten Organe von Nest sind:

- **Personalvorsorgekommission**
- **Delegiertenversammlung**
- **Stiftungsrat**

Alle drei Organe sind paritätisch zusammengesetzt, das heisst, Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind gleich stark vertreten.

Personalvorsorgekommission

Jeder Betrieb hat eine Personalvorsorgekommission (PVK); **Arbeitgebende** und **Arbeitnehmende** wählen je ihre Vertretung in diese Kommission.

Die PVK fällt wichtige Entscheide auf Betriebsebene; so kann sie Änderungen des Vorsorgeplans beschliessen oder über die Verwendung von freien Mitteln entscheiden. Hier können Sie als Versicherte direkt Einfluss auf die Ausgestaltung Ihrer Vorsorge nehmen. Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt** «Personalvorsorgekommission».

Delegierten- versammlung

Die PVK Ihres Betriebs kann eine Vertretung an die Delegiertenversammlung (DV) von Nest entsenden. Die Anzahl der Stimmen pro Betrieb ist von der Summe der versicherten Löhne abhängig.

Die DV wählt den Stiftungsrat und äussert sich in Form von Konsultativabstimmungen zu wichtigen Themen, welche die Stiftung als Ganzes betreffen. Ausserdem haben die Delegierten jedes Jahr Gelegenheit, über den Geschäftsbericht, den Rechnungsabschluss und die Anlagen zu diskutieren sowie Fragen dazu zu stellen.

Die Ergebnisse von Konsultativabstimmungen und Empfehlungen sind für den Stiftungsrat nicht bindend. Er berücksichtigt diese jedoch bei seinen Entscheidungen so gut wie möglich. Sieht sich der Stiftungsrat gezwungen, einen abweichenden Entscheid zu treffen, informiert er die Delegiertenversammlung über die Gründe.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat (SR) ist für die **Geschäfts-** und **Rechnungsführung** sowie für die **Vermögensverwaltung** verantwortlich. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Jedes Jahr legt er der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) – das ist die Aufsichtsbehörde für Pensionskassen mit Sitz im Kanton Zürich – Rechenschaft ab. Er erlässt die Reglemente. Mindestens einmal jährlich informiert er an der Delegiertenversammlung über die Tätigkeit, die Rechnung und die Anlagen unserer Sammelstiftung.

Datenschutz

Wir bearbeiten die uns anvertrauten Daten mit grösstmöglicher Sorgfalt und Diskretion. Die **Bearbeitung von Daten** ist nur zulässig für die Erfüllung des Vorsorgezwecks, vor allem für die Berechnung von Beiträgen und die Abklärung von Leistungsansprüchen.

Akteneinsicht kann neben der versicherten Person ein eng begrenzter Kreis von Personen oder Institutionen verlangen, die selber einen Anspruch geltend machen können, eine Verpflichtung erfüllen müssen oder ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid ergreifen können.

Auf schriftliches und begründetes Gesuch hin darf eine Pensionskasse folgenden Instanzen **Daten bekannt geben**: Sozialhilfebehörden im Zusammenhang mit Leistungen, Zivilgerichten bei familien- oder erbrechtlichen Verfahren, Strafgerichten, Betreibungsämtern und Steuerbehörden.

Amts- und Verwaltungshilfe

Pensionskassen dürfen ihrerseits von Behörden und anderen Sozialversicherungen Auskünfte verlangen, wenn diese für die Erfassung von Arbeitgebenden, für die Festsetzung oder Rückforderung von Leistungen sowie für die Erhebung der Beiträge notwendig sind.

Informationsangebote

Für alle Nest-Versicherten

Wer ist bei Nest wofür zuständig?

Wie sieht die Anlagestrategie aus?

Wie steht es mit den aktuellen Geschäftszahlen?

www.nest-info.ch

Konsultieren Sie unsere Website.

Hier finden Sie viel Wissenswertes sowie Formulare und Merkblätter zum Herunterladen.

Notabene – das Informations-Bulletin für alle Versicherten

Mindestens zwei Mal jährlich erscheint diese Publikation.

Sie wird allen angeschlossenen Betrieben zugestellt und kann auch auf unserer Webseite gelesen oder heruntergeladen werden.

Newsletter per Email

Versicherte Personen und andere Interessierte können sich für den Bezug des Newsletters auf unserer Website an- oder abmelden – www.nest-info.ch

Rund ums Thema Pensionskassen

www.mit-uns-fuer-uns.ch

Machen Sie sich schlau! Auf dieser Website finden Sie Antworten auf viele Fragen sowie aktuelle Informationen. Die Website ist ein Angebot des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP.

Wichtige Adressen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Postfach
8050 Zürich
T 041 799 75 75
www.chaeis.net
sekretariat@chaeis.net

AHV-Ausgleichskassen

Die Adressen der AHV-Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.info und auf den letzten Seiten des Telefonbuchs.

PKRück AG

(Unsere Partnerin für Leistungsabklärungen und Betreuung von Versicherten)
Zollikerstrasse 4
Postfach
8008 Zürich
T 044 360 50 70
www.pkrueck.com
info@pkrueck.com

Beratungsadressen für Versicherte

Verein BVG-Auskünfte

(keine telefonischen oder schriftlichen Auskünfte, nur persönlich)
Unentgeltliche Auskünfte zu Fragen der beruflichen Vorsorge
jeden ersten Mittwoch im Monat von 17 bis 19 Uhr
www.bvgauskuenfte.ch (mit weiterführenden Links)

Bern	Eigerplatz 2
Brugg	Lesezimmer der Stadtverwaltung, Hauptstrasse 3
Frauenfeld	Rathaus Frauenfeld, Parterre
Luzern	Taubenhausstrasse 38
St. Gallen	Bahnhofplatz 1
Winterthur	Metzggasse 2
Zürich	Sozialzentrum, Helvetiaplatz Molkenstrasse 5 – 9

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60
Postfach
8027 Zürich
T 044 283 89 89
www.pro-senectute.ch

Pro Infirmis Schweiz

Hohlstrasse 560
8048 Zürich
T 044 388 26 26
www.proinfirmis.ch

Kontrollinstanzen

Aufsichtsbehörde der Nest Sammelstiftung

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich
T 043 259 25 91
www.bvs.zh.ch

Revisionsstelle der Nest Sammelstiftung

Trigema AG
Badenerstrasse 47
Postfach 8318
8036 Zürich
T 044 455 88 00

Pensionsversicherungsexperte der Nest Sammelstiftung

Christoph Furrer
Deprez Experten AG
Aktuar SAV
T 044 262 10 52
www.deprez.ch

Index

1., 2., 3. Säule | 17 | 18
13. Monatslohn | 11
3-Säulen-Prinzip | 17

A

AHV | 17
AHV-Ausgleichskassen | 31
AHV-Ersatzrente | 22
AHV-Jahreslohn | 11
AHV-Lohnbescheinigung | 32
Altersguthaben | 13 | 24
Altersguthaben gemäss BVG . . . | 18
Altersguthaben im Zeitpunkt
der Eheschliessung | 11
Altersgutschrift | 8 | 12 | 13
Alterskonto | 13
Altersleistungen | 13
Altersrente | 22
Altersrentenkürzung | 24
Anlagereglement | 30 | 31
Anlagerichtlinien
allgemeine | 30 | 31
Anschlussvertrag | 28
Arbeitsunfähigkeit | 22
Aufsichtsbehörde | 7 | 29 | 33
Austritt | 9
Austrittsleistung | 9
Auswandern | 10
Auszahlung Altersguthaben im
Todesfall | 24

B

Barauszahlung Altersguthaben . | 10
Begünstigtenordnung | 24
Begünstigtenordnung Änderung | 24
Beiträge | 27
Beitragsbefreiung | 23
Beratungsadressen | 32
Berufliche Vorsorge | 17
Betreuungsrente | 6 | 15
Bonus | 11
Projiziertes Altersguthaben . . . | 13
BVG | 18

C

Case Management | 23

D

Datenschutz | 29
Delegiertenversammlung . | 29 | 31

E

Ehe, Ehepartnerin
Ehepartner | 14
Eingetragene Partnerschaft . . . | 14
Einkauf | 12 | 16
Eintritt | 8
Einzelversicherung | 20
Eltern | 24
Erbberechtignte Nachkommen . . | 25

F

Finanzierung | 12
Fonds für die AHV-Ersatzrente . . | 22
Freiwillige Versicherung . . . | 9 | 25
Freizügigkeitseinrichtung . . | 9 | 20
Freizügigkeitskonto | 10 | 20
Freizügigkeitsleistung . | 8 | 10 | 16
Freizügigkeitspolice | 20

G

Gemeldeter Lohn | 27
Geschäftsbericht | 29
Geschäftsführung | ??
Geschäftsordnung | 28
Geschiedene | 15
Geschwister | 24
Grundsätze
der Anlagepolitik | 28
Guthaben bei früheren
Pensionskassen | 8
Guthaben bei Nest | 9

H		M	
Hinterlassenenleistungen	14	Massgeblich unterstützt	24
Hinterlassenenrente	14	Maximale Einkaufssumme	16
I		Mehrere Arbeitgebende	25
Informationspflicht	27	Mehrere Teilzeitstellen	25
Invaliden-Kinderrente	16	Meldepflicht	
Invalidenleistungen	15 22	– bei Lohnänderung	26
Invalidenrente	15 22	– bei Lohnschwankungen	26
Invalidität	15 22	Merkblätter	30
Invaliditätsgrad	15 22	Militärversicherung	15
IV.	17	Mitsprache, Mitwirkung	26
K		N	
Kapitalauszahlung	22	Nachkommen	24
Kapital oder Rente?	22	Nebenerwerb	9
Kinder	15 16 24	Nest Sammelstiftung	28
Konkubinat	14 24 25	Neue Pensionskasse	10
Konkubinatspartnerin/		O	
Konkubinatspartner	14 24 25	Ordentliches Rücktrittsalter	21
Kontrollinstanzen	33	Organisation der Vorsorge	28
Koordinationsabzug,		P	
Koordinationsbetrag	11 25	Partnerinnen-/Partnerrente	14
L		Pensionierten-Kinderrente	14
Lebenslange Kürzung	22	Pensionierung	21
Leistungsabwicklung	23	Pensionierung aufgeschobene	22
Lohnabrechnung	12	Pensionierung vorzeitige	21
Lohnabzug	12 27	Pensionskassenexperte	7 33
Lohnänderungen	26	Personalvorsorge-	
Lohnausfall	18	kommission	26 27 28 31
Lohndaten	11	PKRück	7 31
Lohnschwankungen	26	Projiziertes Altersguthaben	15

R		U	
Rechte und Pflichten	26	Überobligatorische Leistungen . .	13
Reglement	8 30	Überstundenentschädigung . . .	11
Rehabilitation	23	Übertritt	
Reintegration	23	in neue Pensionskasse	10
Rekapitulation Vorjahr	13	Umwandlungssatz	13
Rente oder Kapital?	22	Unbezahlter Urlaub	19
Revisionsstelle	7 33	Unfallversicherung	18
Risikobeitrag	12		
Rücktrittsalter	13 14 21	V	
		Vergessene Guthaben	9 31
S		Vermögensverwaltung	29
Säule 3a	17	Versicherte Leistungen	14
Säule 3b	18 20	Versicherter Jahreslohn	13
Scheidung	20	Versicherungspflicht	8
Selbständig erwerbstätig	10	Versicherungssituation . . .	17 18
Sicherheit	6	Verwaltungskostenbeitrag	12
Sicherheitsfonds	7 12	Verzinsung Altersguthaben	14
Sparbeitrag	12	Vorsorgeausweis	8 11 14
Steuern	19	Vorsorgeplan	8 11 18
Stiftungsrat	28 29		
Stiftungsurkunde	30	W	
		Wahl des Stiftungsrates	29
T		Waisenrente	15
Taggeldversicherung	18	Wechsel des Vorsorgeplans	26
Teilzeitlöhne	27	Weiterversicherung bisheriger	
Teuerungszulage	11	Lohn für ältere Arbeitnehmende	23
Todesfall	17	Wiedereingliederung	23
Todesfallkapital	15	Witwe, Witwer	24
		Wohneigentumsförderung	22
		Z	
		Zahlungsunfähigkeit	7
		Zentralstelle 2. Säule	9 34

Impressum
Gestaltung Barbara Hiestand, Zollikon



Nest Sammelstiftung
Molkenstrasse 21
8004 Zürich
T 044 444 57 57
F 044 444 57 99

Nest Fondation collective
10, rue de Berne
1201 Genève
T 022 345 07 77
F 022 345 07 79

info@nest-info.ch
www.nest-info.ch